
SR Webinar –
Rechtsprechungsübersicht 2020
(Teil1 – Strafrecht AT)
Sachverhalte

Sabine Tofahrn



▶ Sachverhalt I zum Vorsatz

BGH - 4 StR 482/19

Die Berliner Raser

A und B verabreden sich zu einem illegalen Autorennen in der nächtlichen Berliner Innenstadt. Sie rasen, jeweils mit dem Willen, das Rennen für sich zu entscheiden, insgesamt ca. 1,5 Kilometer mit hohen Geschwindigkeiten zweispurige Hauptverkehrsstraßen entlang und schließlich auf eine ampelgeregelte, große, für sie nicht einsehbare Kreuzung zu. Die Ampel zeigte für sie rotes Licht. Obwohl beide bei Zufahrt auf die Kreuzung bereits aus einer Entfernung von 250 Metern die hochgefährliche und unfallträchtige Situation erkennen, beenden sie das Rennen nicht. Vielmehr entschließen sie sich, das Rennen um des Sieges willen unter nochmaliger Steigerung der Geschwindigkeiten und trotz Rotlichts über die Kreuzung hinaus fortzusetzen. In der Kreuzung kollidiert das Fahrzeug des auf der rechten Spur fahrenden A mit einer Geschwindigkeit von etwa 160 – 170 km/h ungebremst mit einem anderen Fahrzeug, dessen Fahrer bei Grün in den Kreuzungsbereich einfährt. Dieser stirbt noch an der Unfallstelle, die sich nach dem Unfall als ein Trümmerfeld darstellt. A trägt nur leichte Verletzungen davon.



▶ Sachverhalte II zu Versuch und Rücktritt

BGH - 5 StR 15/20

Der glücklose Zigarettenlieb

A möchte einen Zigarettenautomaten aufbrechen, um daraus Zigaretten und Bargeld mitzunehmen. Zur Vorbereitung legt er die mitgebrachten Werkzeuge - Kuhfuß, Trennschleifer, Hammer, Schraubenzieher, Kabeltrommel - vor dem Automaten ab und verhüllt diesen mittels eines Handtuchs und einer Plane. Alsdann sucht er in einem nahegelegenen Schuppen nach einer Steckdose, um eine Stromleitung zum Automaten zu legen. Da er jedoch keine funktionsfähige Steckdose finden kann und zudem bemerkt, dass er entdeckt worden ist, flieht er vom Tatort.

BGH - 4 StR 397/19

Der glücklose Einbrecher

A hebelt bei einem Einfamilienhaus ein Fenster auf, um danach im Inneren des Gebäudes nach stehleiswerten Gegenständen zu suchen und diese mitzunehmen. Kurz nach dem Aufhebeln wird er aber vom Nachbarn N entdeckt und angesprochen, weswegen er aufgibt und wegläuft.



▶ Sachverhalt III zu Versuch und Rücktritt

BGH - 5 StR 75/20

Der wildgewordene Exmann

A lauert E vor einem Einkaufsmarkt auf, reißt sie an den Haaren zu Boden und sticht mit einem Messer 6 Mal im Kopf- und Halsbereich auf sie ein. Dabei bricht die Spitze des Messers ab und das Messer verbiegt sich. Dem zwischenzeitlich herbeigeeilten K gelingt es zwar, den A von E wegzuziehen. Nachdem A aber K mit dem Messer bedroht hat, zieht sich dieser etwas zurück. A geht daraufhin erneut zu der am Boden liegenden E und versetzt ihr einen heftigen Kopf mit dem Fuß, an welchem er einen stabilen Winterstiefel trägt. Dann haut er ab. Mittlerweile hatten Umstehende den Notarzt und die Polizei verständigt. E überlebt.



▶ Sachverhalt IV zur Rechtswidrigkeit

4 StR 166/19

Der Disco Besuch

Am frühen Morgen steht A mit seiner Freundin F vor einer Diskothek, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y ist, nähert und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückt. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und geht „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er will ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B nähert, um ihn zu unterstützen, kommt Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubt nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen und dass eine Abwehr mit den Fäusten nicht reichen werde, weswegen er ein Messer zückt, welches er zunächst in seiner Hand verbirgt. Als B nun näher heranrückt, fordert dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlägt er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er will ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nimmt aber billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlt, erreicht A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die Verletzungen ist lebensgefährlich. B kann jedoch durch Notoperationen gerettet werden.



▶ Sachverhalt V zu Täterschaft und Teilnahme

BGH – 3 StR 85/20

Der vorgetäuschte Unfall

X und Y fingieren Verkehrsunfälle, um dadurch rechtswidrig Versicherungsleistungen zu erhalten. Nachdem sie eine Unfallsituation mit ihren Fahrzeugen nachgestellt haben, wird die in alles eingeweihte A hinzugebeten. A gibt sich gegenüber dem Polizisten P als Fahrerin des Fahrzeugs des Y aus und erklärt, sie sei von dem anderen Fahrzeug gerammt worden. Sie will damit X und Y helfen, später durch unwahre Angaben gegenüber der Versicherung des X, dem vermeintlichen Unfallverursacher, die Versicherungssumme zu kassieren. Tatsächlich kassiert Y als Fahrzeughalter von der V-Versicherung des X später 6.000 €. A handelt aus Freundschaft gegenüber der Freundin des Y, bekommt also kein Geld.



▶ Sachverhalt VI zu Täterschaft und Teilnahme

BGH – 5 StR 623/19

Der exzessive Überfall

Gewohnheitsdieb A schließt sich mit B zusammen, um Juwelier J auszurauben. Da J sich in der Vergangenheit auch schon einmal erfolgreich gegen ihn überfallende Täter zur Wehr gesetzt hat, besorgt A einen geladenen Revolver, der als Drohmittel eingesetzt werden soll, um J fesseln zu können. Während A auf dem Parkplatz wartet, betritt B das Geschäft und hält J zunächst wie geplant die Waffe vor bevor er im weiteren Verlauf überraschend J erschießt, wohl um keine Zeugen zurückzulassen. Anschließend nimmt er Schmuck und Bargeld mit. Den Schmuck verkauft A anschließend im Ausland. Der Gesamterlös wird zwischen A und B zu gleichen Teilen verteilt.

Sachverhalt VII zu Konkurrenzen

BGH – 5 StR 157/20

Der Randalierer

Polizist P1 wird zusammen mit seinem Kollegen P2 gerufen, um einen gewalttätigen Streit zwischen mehreren Personen zu schlichten. Als sie am Tatort eintreffen, versucht P1 den involvierten A von seinem Kontrahenten K wegzuziehen. Sofort beschimpft ihn A und tritt mehrfach mit bedingtem Körperverletzungsvorsatz in Richtung der Beine des P1, um sich zu befreien und erneut auf K einzuschlagen. P1 versucht, den weiterhin um sich schlagenden und tretenden A nach unten zu drücken, was ihm aber erst durch das Mitwirken von P2 gelingt. Keiner der Polizisten wird verletzt.